



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber	Christian Rieder und Rahel Pirovino-Indermitte, Die Mitte Oberwallis, Bruno Moulin, Le Centre et Cyrille Fauchère, UDC
Gegenstand	Anpassung des kantonalen Zivilschutzgesetzes an die Bundesgesetzgebung
Datum	08/09/2023
Nummer	2023.09.328

Die Ersatzbeiträge dürfen nur restriktiv entsprechend den in der Bundesgesetzgebung festgelegten Zwecken verwendet werden. Was die Verwendung dieser Beiträge für die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen betrifft, so ist Art. 62 Abs. 3 Bst. a des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) in Verbindung mit Art. 76 Abs. 2 der Bundesverordnung über den Zivilschutz (ZSV; SR 520.11) zu lesen. Unter zivilschutznahe Umnutzung, ist folgendes zu verstehen:

- die Nutzung von aufgehobenen Schutzanlagen als öffentliche Schutzräume, Heimschutzräume oder Kulturgüterschutzräume;
- die Nutzung von aufgehobenen Schutzanlagen zugunsten der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes unter Beibehaltung der Schutzfunktion.

In Anbetracht dessen können bei Erfüllung der oben aufgeführten Voraussetzungen die Ersatzbeiträge zu Gunsten der zivilschutznahen Umnutzung von Schutzanlagen verwendet werden.

Artikel 26 des Ausführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (AGZSG; SGS/VS 520.1) auf den sich die ursprünglichen Abgeordneten dieser Motion beziehen, besagt, dass die Baupflicht durch die Bundesgesetzgebung, d. h. durch Artikel 61 ZSG, geregelt wird. Es besagt auch, dass sich der Bauherr am Bau eines gemeinsamen Sammelschutzraums beteiligen kann. Diese Bestimmung, die sich mit der Baupflicht befasst, schränkt die Anwendung des Bundesrechts in Bezug auf die Verwendung von Ersatzbeiträgen in keiner Weise ein.

Es wird vorgeschlagen, die Motion im Sinne der Antwort anzunehmen und sie abzuschreiben, da sie bereits verwirklicht ist.

Auswirkungen Bürokratie: keine

Auswirkungen Finanzen: keine

Auswirkungen Vollzeitstellen (VZS): keine

Auswirkungen NFA: keine

Sitten, den 21. August 2024